

Arbeitsheft

VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2013

DIE LINKE. Landesverband Brandenburg
2. März 2013, Kongresshotel Potsdam

DIE LINKE.
B R A N D E N B U R G

Entwurf

Tagesordnung und Zeitplan

- 11.00 Uhr Eröffnung der Versammlung durch den Landesvorsitzenden
- 11.20 Uhr Konstituierung der VertreterInnenversammlung
- Bestimmung einer/s Versammlungsleiterin/s, einer/s Schriftführerin/s und weiterer Mitglieder der Tagungsleitung
 - Beschluß der Tagesordnung und des Zeitplans
 - Bestimmung der Personen gemäß § 27 i.V.m. § 21 Abs. 6 BWahlG (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum ordnungsgemäße Verlauf der VertreterInnenversammlung gegenüber dem Landeswahlleiter)
 - Bestimmung der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson, § 27 i.V.m. § 22 BWahlG
 - Bestimmung der Mandatsprüfungskommission
 - Beschluß der Wahlordnung
 - Bestimmung der Wahlkommission
- 11.45 Uhr Rede Thomas Nord, Bericht der Landesgruppe Brandenburg im Deutschen Bundestag zur Wahlperiode 2009 bis 2013
- 12.00 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 12.05 Uhr Bestimmung der Anzahl N der zu besetzenden Listenplätze
- 12.10 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 1
- 12.30 Uhr Wahlgang Nr. 1

Mittagspause

- 13.30 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 2
- 13.45 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 3
- 14.00 Uhr Wahlgang Nr. 2 und Wahlgang Nr. 3
- 14.20 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 4
- 14.50 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 5
- 15.20 Uhr Wahlgang Nr. 4 und Wahlgang Nr. 5
- 15.50 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 6
- 16.10 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 7
- 16.25 Uhr Wahlgang Nr. 6 und Wahlgang Nr. 7
- 16.45 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 8
- 17.00 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 9
- 17.15 Uhr Wahlgang Nr. 8 und Wahlgang Nr. 9
- 17.30 Uhr Aufstellung der Liste für Platz 10
- 17.40 Uhr Wahlgang Nr. 10
- 17.55 Uhr Wahlgang zur Gesamtliste
- 18.15 Uhr Verkündung des Ergebnisses zur Gesamtliste
- 18.20 Uhr Schlusswort des Landesvorsitzenden.

Entwurf

Geschäftsordnung

1.

Grundlage für die Aufstellung der Landesliste sind das Bundeswahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE und deren Wahlordnung.

2.

Der Ablauf der LandesvertreterInnenversammlung richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan.

3.

Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten VertreterInnen der VertreterInnenkonferenz zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der LINKEN für die Landesliste zur Bundestagswahl 2013 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der Regelungen des Bundeswahlgesetzes. Wählen können nur VertreterInnen, die

- a. zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Konferenz Mitglied der LINKEN sind,
- b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- d. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg inne haben und
- e. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die BewerberInnen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Der Versammlungsleiter hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Vertreterin/Vertreters, angezweifelt wird.

4.

Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der LINKEN zur Bundestagswahl 2009 müssen Mitglieder der LINKEN oder parteilos sein.

5.

Über die Anzahl „N“ der zu besetzenden Listenplätze wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden VertreterInnen entschieden.

6.

Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Versammlungsleiter/in, die/den Schriftführer/in, die/den Beisitzer/innen (bis zu 8) und zwei Personen, welche gegenüber der Landeswahlleiterin eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 27 i.V.m. § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz, sowie die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gemäß § 27 i.V.m. § 22 Bundeswahlgesetz abgeben. Des Weiteren bestimmt die LandesvertreterInnenversammlung in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit, Helfer/innen hinzuziehen.

7.

Die/Der Versammlungsleiter/in leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung. Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in können sich dabei durch die Beisitzer/innen vertreten lassen.

8.

Die LandesvertreterInnenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten VertreterInnen anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch die Mandatsprüfungskommission festgestellt. Zu diesem Zweck melden sich die Vertreter/innen zu Beginn der Versammlung bei der Mandatsprüfungskommission an. Verlässt ein/e Vertreter/in vor dem Schluss des Beratungstages für eine längere Zeit als eine Stunde das Tagungsobjekt, so meldet sie/er sich bei der Mandatsprüfungskommission ab. Die Mandatsprüfungskommission gibt gegebenenfalls dem Tagungspräsidium unverzüglich einen Hinweis, wenn sie erkennt, dass so viele Vertreter/innen sich abgemeldet haben, dass in absehbarer Zeit die Beschlussfähigkeit der LandesvertreterInnenversammlung gefährdet sein kann.

9.

Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die/den Wahlleiter/in, die/den stellvertretenden Wahlleiter/in und die weiteren Mitglieder der Wahlkommission. Wer selbst zur Landesliste kandidiert, kann nicht Mitglied der Wahlkommission sein.

Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufs Abstimmungshelfer/innen hinzuziehen.

10.

Stimmrecht haben alle satzungs- und wahlrechtsgemäß gewählten Vertreter/innen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Jede/r Vertreter/in hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine Wahl oder eine Abstimmung eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten zu geben. Sie sind dem Protokoll beizufügen. Minderheitenvoten sind Erklärungen in diesem Sinne.

11.

Die Wahl erfolgt für jeden Listenplatz in Einzelwahl. Es gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

12.

Alle Bewerber/innen können sich der Versammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellungszeit beträgt 10 Minuten. Die Vorstellungsreihenfolge in den einzelnen Wahlgängen folgt dem Alphabet.

13.

Es ist ausreichend Zeit für Anfragen und für Diskussion der Vorschläge vorzusehen. Pro Bewerber/in beträgt die Redezeit für Anfragen und Diskussion insgesamt 5 Minuten. Anfragen und Diskussionsbeiträge zu den Bewerber/innen werden von den Saalmikrofonen gehalten. Es können auch bloße Stellungnahmen zu einzelnen Bewerbern abgegeben werden.

14.

Die Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen zur Landesliste geheim. Stimmzettel einer Abstimmung müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze, entfällt die Möglichkeit der Abgabe von Nein-Stimmen (§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung der LINKEN). Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang nicht größer als die Zahl der zu vergebenden Plätze kann für jede/n Bewerber/in mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden.

15.

In einem abschließenden Wahlgang wird die aufgestellte Landesliste der LINKEN Landesverband Brandenburg für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zur Wahl gestellt. Die Landesliste ist gewählt, wenn der Listenvorschlag die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

16.

Zieht eine bereits auf einen Listenplatz nominierte und gewählte Bewerberin bzw. ein bereits auf einen Platz nominiertes und gewählter Bewerber noch vor der Wahl der Landesliste durch die VertreterInnenkonferenz nach Ziffer 14. zurück, so rückt auf diesen Landeslistenplatz die im jeweiligen Wahlgang und Wahlverfahren ermittelte nächstplatzierte Person vor.

Zieht eine Bewerberin/ein Bewerber nach Wahl der Landesliste gemäß Ziffer 14. und vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Landesliste beim Landeswahlwahrleiter ihre/ seine Kandidatur zurück bzw. nimmt sie bzw. er die Wahl nicht an, so rückt die/der auf der Landesliste unmittelbar nachfolgende Person auf diesen Platz vor. Die Anzahl der Personen auf der Landesliste reduziert sich um die Zahl der zurückgezogenen Kandidaturen.

Wahlordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitages am 16. Juni 2007 in Berlin, geändert durch Beschluss des Parteitags der Partei DIE LINKE am 21./22./23. Oktober 2011 in Erfurt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar

(Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

(2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung

(Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle

(weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen. (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen

(absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen

(einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den

höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung

(Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen.

(3) Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser

Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

- a. der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- b. wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- c. unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Hinweise für BewerberInnen für die Landesliste der LINKEN Brandenburg für die Wahl zum Deutschen Bundestag

BewerberInnen für die Landesliste der LINKEN Brandenburg für die Wahl zum Deutschen Bundestag müssen nach §15 des Bundeswahlgesetzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Wählbar ist, wer am Wahltage

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die 2. Tagung des 3. Landesparteitages hat Landesvorstand und Landesausschuss beauftragt, der VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zu den Bundestagswahlen einen Vorschlag für die ersten Listenplätze zu unterbreiten.

Am **16.2.2013 findet eine gemeinsame Tagung von Landesvorstand und Landesausschuss** statt. Beide Gremien erarbeiten gemeinsam auf dieser Beratung, unter Berücksichtigung der vom Parteivorstand verabschiedeten Kriterien, einen Personalvorschlag für die ersten sechs Listenplätze für die Landesliste zur Bundestagswahl.

Der gemeinsame Personalvorschlag von Landesvorstand & Landesausschuss wird parteiöffentlich bekannt gemacht und der VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zu den Bundestagswahlen vorgelegt. Die VertreterInnenversammlung wird gebeten, den Personalvorschlag von Landesausschuss und Landesvorstand bei der Entscheidung über die einzelnen Listenplätze zu berücksichtigen.

Beim Personalvorschlag von Landesausschuss und Landesvorstand können nur KandidatInnen berücksichtigt werden, **die bis 1.2.2013 schriftlich ihre Kandidatur beim Landesvorstand angezeigt haben**. Natürlich ist eine Bewerbung auch nach diesem Termin noch möglich, kann dann jedoch nicht mehr beim Listenvorschlag der beiden Gremien berücksichtigt werden.

Bitte plant eure Teilnahme an der Sitzung am 16.2.2013 ein, dort können die KandidatInnen sich vorstellen und Fragen zu ihrer Kandidatur beantworten.

Wenn ihr eure Kandidatur angezeigt habt (lgf@dielinke-brandenburg.de) bekommt ihr weitere Informationen zum weiteren Ablauf sowie zu benötigten Zuarbeiten von euch, bspw. für das KandidatInnenheft.

Die VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zu den Bundestagswahlen findet am 2.3.2013 ab 11 Uhr im Kongresshotel Potsdam statt.

andre

Anreiseinformationen

Das Hotel liegt am Luftschiffhafen im westlichen Stadtteil von Potsdam, direkt am Ufer des Templiner Sees.

Anschrift:

Kongresshotel Potsdam am Templiner See
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

<http://goo.gl/maps/gI3Do>

Mit PKW

aus Norden:

von der A24 kommend auf die A10 (Berliner Ring), Abfahrt Potsdam Nord, Richtung Potsdam-Zentrum über Zeppelinstraße, vor Ortsausgang links

aus Westen:

von der A2 kommend auf die A10, Abfahrt Groß-Kreutz, Richtung Potsdam-Zentrum, am Ortseingang rechts

aus Süden/Osten:

von der A9/A13/A12 kommend auf die A10, Abfahrt Michendorf, über B2 Richtung Potsdam-Zentrum, über Zeppelinstraße, vor Ortsausgang links

Parkplätze

Eine kostenpflichtige Tiefgarage befindet sich direkt am Tagungsgebäude (5 € pro Tag)

Ein kleiner kostenfreier Parkplatz mit begrenzten Stellplätzen befindet sich an der Einfahrt zum Gelände des Tagungsobjektes

Es ist auch möglich, den Parkplatz am Bahnhof Pirschheide zu nutzen (kostenfrei) und per Fuß fünf Minuten entlang der Straßenbahngleise zum Tagungsobjekt zu laufen

Mit öffentlichen Nahverkehrsmittel

Bus / Bahn:

Mit der S- oder Regionalbahn bis Potsdam Hauptbahnhof und dann mit der Straßenbahnlinie 91 bis Endhaltestelle Bahnhof Pirschheide, dann der Hotelausschilderung folgen, ca. 5 Minuten Fußweg; oder mit dem Bus 631 Richtung Werder, Ausstieg Haltestelle Luftschiffhafen, vor der Brücke links, ebenfalls der Hotelausschilderung folgen, ca. 5 Minuten Fußweg; Regionalzug bis Potsdam-Pirschheide, vom Bahnhof Pirschheide 5 Minuten Fußweg bis zum Kongresshotel Potsdam.